

standene Werk (in Form des Dialoges Kleriker—Ritter) in der Hauptsache eine Kompilation aus den Kampfschriften der publizistischen Helfer Philipps des Schönen und Ludwigs des Bayern darstellt, wobei jeweils solche Argumente aufgegriffen werden, welche die Position des französischen Königtums gegenüber dem Papst und der Kirche bestärken. Gegenüber den anderen Kronen Europas wird die Gleichrangigkeit des französischen Königs mit dem Kaiser postuliert. Im einzelnen legt der Vf. die Gründe dar, welche dazu führten, daß bald nach dem „Somnium Viridarii“ eine französische Version dieses Werkes geschaffen wurde, und in welchen Positionen sich beide Fassungen unterscheiden. So liegen die markantesten Unterschiede einmal im Aufbau (lat. Version 555 Kapitel, franz. Version: 468) und zum anderen in der geistigen Konzeption. Im „Songe“ werden die polemischen Passagen gegenüber dem Papsttum gemildert, die Grenzen der päpstlichen Macht konkretisiert sowie insbesondere die Idee von der königlichen Herrschaft und Souveränität verdeutlicht. Wie Royer nachweisen kann, hat eine Instruktion Karls V. aus dem Jahre 1372 Eingang in den französischen Text gefunden. Dieses Faktum, die im „Songe“ verstärkten Attacken gegen das Haus Plantagenet sowie die Summe der vom Vf. zusammengestellten Argumente bestätigen, daß der „Songe“ das offizielle politische Denken des Hofes Karls V. im Jahre 1378 spiegelt. Das Werk ist somit zugleich als ein Propagandainstrument als auch ein Handbuch politischer Praxis zu werten. Eine ebenso praxisbezogene und weniger doktrinäre Konzeption bezeugen die Richter des Parlaments in ihrer Einstellung gegenüber der im 14. Jh. immer eklatanter werdenden Überschneidung weltlicher und geistlicher Rechtsprechung. Wie der Vf. an Hand vieler Beispiele ausführt, sind die Richter des Königs mit Vorsicht vorgegangen und haben somit erreicht, die Kirche für die Staatsinteressen zu gewinnen. Als „pièces justificatives“ fügt Royer Fragmente und Kapitel des „Songe“ nach der Fassung des Ms. British Museum 19 C. IV an, das demnächst von Madame Schnerb-Lièvre ediert werden wird.

Jürgen Voss

Karl Schumm, Konrad von Weinsberg und die Judensteuer unter Kaiser Sigismund, Württembergisch Franken 54, N. F. 44 (1970) S. 20—58, gibt auf der Grundlage des „Weinsberger Archivs“ im Hohenlohischen Hausarchiv (Material von 1385—1439) eine vorzügliche Studie der Versuche des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg († 1448), die zerrütteten finanziellen Verhältnisse Sigismunds und Albrechts II. durch Besteuerung der Juden aufzubessern. Der Versuch nützte Sigismund nicht viel, ruinierte den Kämmerer und veranlaßte die Juden, soweit sie Vermögen besaßen und darum fürchten mußten, um 1439 fluchtartig Deutschland zu verlassen.

A. P.

Peter Moraw, Beamtentum und Rat König Ruprechts, ZGORh 116 (1968) S. 59—126. — Mit dieser Studie setzt der Vf. seine personengeschichtliche Untersuchung von Regierung und Verwaltung König Ruprechts fort (vgl. die S. 218 angezeigte Arbeit P. Moraws über Kanzlei- und Kanzleipersonal Ruprechts von der Pfalz), wobei er sich wiederum auf die Frage konzentriert, inwieweit territoriale Voraussetzungen einerseits und Kontinuität des deutschen Königtums andererseits Regierungsapparat und Regierungsstil dieses Herrschers bestimmten. Wie schon beim Hofkanzleramt festgestellt, gehörten — entgegen der geltenden Lehrmeinung — auch Reichshofrichter- und Großhofmeisteramt der königlichen Sphäre an, während die minder wichtigen und politisch unbedeutenden Hofämter im territorialen Bereich verblieben. Die große Zahl der pfälzischen Räte wurde nach der Königswahl durch weltliche Räte nichtterritorialer Herkunft und durch geistliche Räte auf das Doppelte vermehrt und so erst der königliche Rat geschaffen. Die Berufung zahlreicher